

Aus der Fachlichen Stellungnahme des LSH zum Erlass zur Durchführung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis in der gymnasialen Oberstufe und Ausführungsbestimmungen zur Abiturprüfung im Fach Darstellendes Spiel (Amtsblatt 09/21) und der entsprechend angepassten Handreichungen zur fachpraktischen Prüfung im Fach Darstellendes Spiel (Hinweise auf Veröffentlichung im Amtsblatt 09/21)

Das Ministerium stellt aktuell eine gemeinsame Überarbeitung noch zum Ende diesen Schuljahres in Aussicht

### Grundsätzlich problematisch im Vorfeld:

fehlende Verfahrensbeteiligung des LSH oder bekannter Autor:innen des KCKOs oder der Handreichungen  
fehlender Hinweis auf die aktuellen Autor:innen

## 1. Inkompatibilitäten mit der OAVO:

### Vergleichsklausur

Offensichtlich sind Inkompatibilitäten mit der OAVO vorhanden. Die Regelungen des Erlasses legen die Vergleichsklausur für die Halbjahre ~~Q1/Q2~~ fest und verweisen auf die OAVO, die jedoch aus gutem Grund explizit die Vergleichsarbeit in der **Q3** ermöglicht (§ 9, Abs. 10, Satz 3 OAVO).

### Gestaltung der mündlichen Abiturprüfung

In 3.1.1 „Aufbau und Inhalt“ (Abl. 09/21, S. 625 oben) wird für die Reflexionsaufgabe ein **zeitlicher Ablauf** formuliert, der in dieser Form den Regelungen der OAVO (§ 24, Abs. 4, und § 35, Abs. 3, Satz 4) widerspricht. Warum in der mündlichen Prüfung des Faches Darstellendes Spiel von der Praxis des gleichberechtigten Zeit-Verhältnisses von Prüfungsvortrag und Prüfungsgespräch abgewichen werden soll, erschließt sich uns nicht.

Weder die EPA für das Fach Darstellendes Spiel noch eine andere uns bekannte Quelle oder Ursache macht eine solch gravierende Änderung in Ablauf und Ausrichtung der Prüfungen nachvollziehbar.

## 2. Fach- und prüfungsdidaktische Fehlannahmen, Inkonsistenzen und weitere Fehler im Erlass

### Grundlegende Fehlannahmen:

- ♣ Im Unterschied zu Musik und Kunst ist Darstellendes Spiel **kein drittes Prüfungsfach** in der Abiturprüfung.
- ♣ Die **Themenfelder** im Fach Darstellendes Spiel bilden keine einzelnen abgegrenzten Felder ab, die nach und nach abgearbeitet werden, sondern sie **bilden Teile eines komplexen, aufeinander aufbauenden Projekts** mit dem Ziel einer Aufführung am Ende der Halbjahre.
- ♣ Der erkennbare Wille zur Vereinheitlichung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis in den Künsten wird in den Vorgaben zur Gruppengröße nicht eingelöst, **allein im Fach Darstellendes Spiel findet eine nicht nachvollziehbare Regulierung der Gruppengröße** auch außerhalb der Abiturprüfungen auf drei Personen statt.
- ♣ **Die einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung sind die falschen Referenzen**, wenn es um die Formulierung von Standards für **die fachpraktischen Prüfungen als Leistungsnachweise** geht. **Nicht alle Schüler:innen**, die das Fach in der GOS belegen, schließen das Fach als viertes oder fünftes Prüfungsfach mit einer Abiturprüfung ab. Es besteht nur eine **Beleg- und Einbringverpflichtung von zwei Kursen**. Die fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis kann zum Abitur sukzessive hinführen, aber nicht von Anfang an vollständig unter Abiturbedingungen durchgeführt werden, was im Übrigen auch in keinem anderen Fach für die Leistungsnachweise gilt. →

**Im Grunde sind alle Elemente aus der EPA, die ihren Niederschlag in dem Erlass im Bezug zu den fachpraktischen Prüfungen als Leistungsnachweise gefunden haben, zu streichen (Gruppengröße, Zeitangaben, Verhältnis Spielpraxis und Auswertungsgespräche).**

## Inkonsistenzen und formale Widersprüche innerhalb des Erlasses

- ♣ Der Erlass **verwechselt mehrfach das kurze Auswertungsgespräch mit der Reflexionsaufgabe** (beispielsweise in 2.1, zweiter Absatz). Wichtig oder richtig wäre: Das Auswertungsgespräch ist in den Abiturprüfungen Teil des fachpraktischen Prüfungsteils im Unterschied zum theoretischen Prüfungsteil der Reflexionsaufgabe. Dass diese beiden Teile (fachpraktische Prüfung incl. Auswertungsgespräch einerseits, Reflexionsaufgabe andererseits) **zwei Teile einer mündlichen Prüfung** in den Abiturprüfungen darstellen, wird an mehreren Stellen verunklart. Insgesamt tragen die Ausführungen des Erlasses und der Handreichungen hier wie an anderer Stelle zur Verunsicherung der Fachkolleg:innen bei.
- ♣ Entscheidende Modalverben wie **„kann“ oder „muss“** werden inkonsistent verwendet. Können in Punkt 1 des Erlasses „Anwendungsbereich“ (5. Abschnitt) Präsentationsprüfungen noch fachpraktische Anteile haben, müssen Präsentationsprüfungen „zwingend“ in 3.2.1 „künstlerische Darbietungen“ enthalten. Hier sollte die OAVO maßgeblich sein (**„muss“**, § 37, Absatz 2).

## Weitere Fehler

- ♣ Die **Beschränkung der Gruppengröße in fachpraktischen Prüfungen als Leistungsnachweis** steht **im massiven Widerspruch zur unterrichtlichen Praxis** der Arbeit im Ensemble und in größeren Gruppenarbeiten. Außerdem schließt die Regulierung der Gruppengröße bestimmte gängige theatrale Formate wie z.B. chorisches Arbeiten oder komplexe Choreografien als Leistungsnachweise zukünftig aus. In keinem anderen Fach, auch nicht in Musik, Kunst oder Sport gelten derartige Beschränkungen in den fachpraktischen Prüfungen als Leistungsnachweis. Auch die Anlehnung an die Regularien der Abiturbedingungen macht an dieser Stelle wenig Sinn (s.o. Fehlannahmen).

## Weitere Fehler ...

- ♣ **Dass eine Zustimmung der Schüler:innen bei Gruppenprüfung vorliegen muss und somit die Einzelprüfung als Standard vorausgesetzt wird, widerspricht den grundlegenden Annahmen des Faches.** Gruppenprüfungen und Ensemblearbeiten sind wie in Sport die Regel und nicht die Ausnahme. Anders verhält es sich natürlich im Fall einer Abiturprüfung. Hier sollte das Einverständnis der Schüler:innen eingeholt werden.
- ♣ Zum Abschnitt 2.1 In der Praxis muss es die Möglichkeit geben, die **Vorbereitung des fachpraktischen Prüfungsteils auch außerhalb der Schule vorzunehmen.** Zumal im ersten Abschnitt von 2.3 zurecht die Rede von einem „angemessenen Vorlauf“ bei „komplexeren und konzeptionell orientierten Aufgaben“ die Rede ist. Da im Erlass und im KCGO fachpraktische Prüfungsaufgaben aufgeführt werden, die realistischer Weise nicht in den Räumen der Schule vorbereitet werden können, ist dieser Passus des Erlasses ersatzlos zu streichen.
- ♣ Im Absatz 2.3 kommt es zu der Formulierung, dass die **Prüfungszeit in der Regel 20 Minuten bei Einzelprüfungen** dauert. Diese Zeitdauer entspricht weder der gängigen Praxis noch ist diese einzuhalten. Stellen Sie sich bitte fachpraktische Prüfungen als Leistungsnachweise in Kursen à 26 Schüler:innen vor. Auch hier hat ein Rückschluss aus Angaben zu den Abiturprüfungen stattgefunden, der weder fachlich noch rechtlich nachvollziehbar ist. Hinzu kommt ein Hinweis, wie die Zeit aufzuteilen sei, dem jegliche fachliche Grundlage fehlt.
- ♣ Im Abschnitt 2.4 (5. Absatz) findet die für die Abiturprüfung gültige **„Sperrklausel“**, die für die beiden Prüfungsteile (fachpraktische Prüfung und Reflexionsaufgabe) gilt, eine **unzulässige Anwendung auf die fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis.** Hinzukommt, dass hier erneut eine Verwechslung von Auswertungsgespräch und Reflexionsaufgabe vorliegt. Bitte ersatzlos streichen.

### 3. Redaktionelle Fehler

- ♣ Der Erlass verweist in 2.2 (2. Absatz) auf eine veraltete oder zumindest uns unbekanntere Version der EPA („in der Fassung vom 17.11.2005“) hin. Die uns bekannte Fassung ist vom 16.11.2006.
- ♣ Leider enthalten die Handreichungen redaktionelle Fehler, auf einen sei beispielhaft hingewiesen: ~~Die Zuständigkeit der Fachschaft Musik~~ für das Fach Darstellendes Spiel ist völlig abwegig und entbehrt jeder fachlichen Grundlage (vgl. Handreichungen DS, S.16: „Im Rahmen dieser Zuständigkeit beschließt die Fachkonferenz Musik für alle Kurse einer Schule einheitlich zu Aufbau und Format der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis ...“)
- ♣ In der neuen Handreichung (2021) fehlt anders als noch 2010 der **Hinweis auf die Mitglieder der Redaktion**, die Bildnachweise, die Verantwortlichkeiten. 4. Zugriff Vor der Migration der Homepage waren beide Versionen der Handreichung (2010, zweite Auflage aus 2012 und 2021) online abrufbar, ohne Hinweis, welche der beiden Handreichungen bis wann oder ab wann gilt.